

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Verlagspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Funktions-Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Woten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Anzeigenteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gefaltete Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 47.

64. Jahrgang.
Dienstag, den 27. Februar

1917.

§ 1.

In Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Konserven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Honig und Fischwaren aller Art (auch Fischwurst) im Kleinhandel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Aufschlag bekannt zu geben. Die angeschlagenen Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Aufschlage verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — verbunden mit §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Vorschriften des Absatz 1 auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs auszuweiten.

Die Befugnis der Preisprüfungsstellen gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Preisaushänge für den Kleinhandel mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs vorzuschreiben, bleibt unberührt.

§ 2.

Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzustempeln.

Es ist in zwei Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmenden Dienststelle bei der Abstempelung abzuliefern. Die eine Abschrift ist nach Beglaubigung der Uebereinstimmung mit der Urschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuliefern, die die Preisaushänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauche zu verwahren.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — für bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisaushang vorschreiben.

§ 3.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Aushang eines dienstlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen.

Vorgeschriebene Höchstpreise sind sofort zu berücksichtigen.

§ 4.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die nach den vorstehenden Bestimmungen der Preisaushang vorgeschrieben ist oder noch wird, ist an den in Schaufenstern, in Läden, Marktverkaufständen, auf den Wagen oder Ständen der Straßenhändler oder in ähnlicher Weise ausgelegten Waren der im Preisaushang bezeichnete Verkaufspreis auf kleinen an die Ware selbst oder die Behältnisse, in denen sich die Waren befinden, anzustechen oder sonst zu befestigenden Tafeln anzugeben. Die Schrift auf den Tafeln muß mindestens 5 cm hoch und deutlich lesbar sein.

§ 5.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisaushang vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angelegten Preise gegen Bezahlung nicht verweigert werden.

§ 6.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung ob. Sie sind ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 7.

Wer den in den §§ 1 bis 3, 5 und den auf Grund von § 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird — soweit nicht § 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Anwendung zu finden hat oder Höchstpreisüberschreitung oder Preiswucher vorliegt, gemäß § 2 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wer den Vorschriften in § 4 zuwiderhandelt, wird auf Grund von §§ 12 Ziffer 1, 15 Absatz 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607, 728 — mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 — 1454 II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915), vom 27. Juli 1915 — 1454 a II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 171 vom 27. Juli 1915) und vom 5. Juni 1916 — 881 II B I a — (Sächsische Staatszeitung Nr. 129 vom 6. Juni 1916) aufgehoben.

Dresden, den 20. Februar 1917.

125 a II B I a

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bruteiern.

Auf Grund von § 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. Au-

gust 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 927) wird mit sofortiger Wirksamkeit folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Verkehr mit Bruteiern wird unter folgenden Bestimmungen gestattet:
Wer gewerbsmäßig oder als Züchter sich mit der Abgabe von Eiern zu Brutzwecken befaßt, bedarf hierzu der besonderen schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Kommunalverbandes oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 2.

Die Abgabe darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.

§ 3.

Das Geflügel muß Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers sowie Zahl und Preis der Bruteier enthalten.
Eine Erklärung der Ortspolizeibehörde des Empfängers darüber ist beizufügen, ob dieser Gewöhr dafür bietet, daß die Eier für Brut verwendet werden.
Der Kommunalverband des Bestimmungsortes ist von der erteilten Erlaubnis durch Zufertigung einer Abschrift in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Wer Eier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes. Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle auf Erfordern vorzulegen.

§ 5.

Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

§ 6.

Die Bruteier sendungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 7.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) erforderliche Versendungsbescheinigung für Bruteier nur dann ausstellen, wenn der Versender die nach § 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Ausstellung der Bescheinigung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle bewirken lassen.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen gehen etwa entgegenstehenden Vorschriften der Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 26. August 1916 (Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. August 1916) vor.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—6 fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927).
Dresden, den 21. Februar 1917.

12 II B VI b

Ministerium des Innern.

840

In Bernsbach (Amtshauptmannschaft Schwarzenberg) und Pötschappel (Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Dresden, den 23. Februar 1917.

144 d H V

Ministerium des Innern.

862

Eine Aufnahme der Kartoffelvorräte

findet Donnerstag, den 1. März 1917 statt

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln. Die zum Verbrauche im eigenen Haushalte bestimmten Vorräte sind aber nur dann anzuzeigen, wenn sie mehr als 20 Pfund betragen. Die Erhebungsvordrucke werden bis zum 28. d. Mts. verteilt werden. Sie sind vom 1. März 1917, vormittag zur Abholung bereitzuhalten.

Die Zählung wird von freiwilligen Helfern durchgeführt. Wir bitten die Einwohnerschaft, ihnen ihre Aufgabe in jeder Weise zu erleichtern.

Genaueste Feststellungen sind unbedingt erforderlich. Wir machen allen Besitzern von Kartoffelvorräten die sorgfältige Ermittlung und Anzeige ihrer Kartoffelbestände zur Pflicht. Strenger Bestrafung verfällt, wer nicht fristgemäß Anzeige erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Durchführung oder die Einsicht der Geschäftspapiere verweigert.

Eibenstock, den 24. Februar 1917.

Der Stadtrat.

Hühnerfutter.

Anträge auf Zuteilung können im Rathause durch Einwurf eines Zettels, auf welchem Namen und Wohnung des Hühnerbesitzers, sowie die Anzahl der Hühner vermerkt sind, bis Mittwoch, den 28. d. Mts. abends bewirkt werden.

Eibenstock, den 24. Februar 1917.

Der Stadtrat.

Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine

am 1. März 1917. Die Aufnahme besorgen städtische Beauftragte.

Die Viehhalter werden aufgefordert, richtige und vollständige Angaben zu machen.
Eibenstock, den 26. Februar 1917.

Der Stadtrat.

Städtischer Butterverkauf.

Mittwoch, den 28. d. Mts., vorm. Nr. 701—1050, nachm. Nr. 1051—1400,
Donnerstag, " 1. März " " 1401—1750, " " 1751 u. f. Fern.,
Freitag, " 2. " " " 1—350, " " 351—700.
Eibenstock, den 26. Februar 1917.

Der Stadtrat.